

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

31. März 2026

KONZEPT SCHADENSMINDERUNG KANTON AARGAU

Version vom 31. März 2026

Inhalt

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	2
1.1 Hintergrund.....	2
1.2 Ziel und Erarbeitung des Konzepts	3
1.3 Einbettung in die Suchtstrategie	3
1.4 Zweck und Nutzen der Schadensminderung	4
1.5 Mögliche Risiken	5
1.6 Gegenwärtige Situation im Kanton Aargau	6
2. Konzeption Schadensminderung im Kanton Aargau	7
2.1 Angebote der Schadensminderung	7
2.1.1 Übersicht über Art, Anzahl und Standorte	7
2.1.2 Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum (K+A)	9
2.1.3 Gassenküchen	9
2.1.4 Notschlafstellen.....	9
2.1.5 Aufsuchende Suchtarbeit / Gassenarbeit	10
2.1.6 Drug-Checking	10
2.1.7 Intensives Case-Management	10
2.2 Trägerschaften der Angebote	10
2.3 Kostenrahmen und Finanzierungsschlüssel	11
3. Umsetzung	13
3.1 Erfolgsfaktoren für die Umsetzung	13
3.1.1 Vernetzung und Austausch.....	13
3.1.2 Standortwahl	13
3.1.3 Akzeptanz	13
3.1.4 Sicherheit	14
3.2 Zugang für Minderjährige	14
3.3 Monitoring.....	15
4. Weiteres Vorgehen	15
5. Inkrafttreten	16

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1 Hintergrund

Sucht verursacht grosses individuelles Leid und belastet die Gesellschaft erheblich. Die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Sucht entstehen, belaufen sich in der Schweiz auf rund acht Milliarden Franken pro Jahr.¹ Sucht gilt medizinisch als Krankheit und kann Menschen aller Alters- und Gesellschaftsgruppen betreffen.

Die Suchtpolitik in der Schweiz fusst auf vier Säulen: Prävention, Therapie, Schadensminderung sowie Regulierung und Vollzug. Die Schadensminderung als dritte Säule umfasst dabei sämtliche Aktivitäten und Massnahmen, die darauf abzielen, die psychischen, physischen und sozialen Auswirkungen von Suchtverhalten für die Betroffenen, ihr direktes Umfeld und die Gesellschaft zu verringern.² Auch wenn sie nicht direkt darauf abzielen, Suchtverhalten zu reduzieren oder zu beenden können Schadensmindernde Angebote einen wichtigen Zugang zu therapeutischen Massnahmen schaffen. Für Schadensminderung wird nur ein kleiner Teil der öffentlichen Ausgaben in der Suchthilfe aufgewendet.³

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) stützt sich auf das Vier-Säulen-Modell und verpflichtet die Kantone, auch im Bereich der Schadensminderung Angebote zu schaffen, sei es durch eigene Einrichtungen oder die Unterstützung von privaten Trägerschaften.

Gemäss den derzeitigen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) soll schweizweit ein regional abgestimmtes und bedarfsgerechtes Angebot der Schadensminderung gewährleistet werden.⁴ Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die Empfehlungen anlässlich ihrer Jahresversammlung vom 16. Mai 2025 offiziell genehmigt.

Auch im Kanton Aargau soll die Schadensminderung verankert werden: Die vom Grossen Rat am 11. Juni 2024 verabschiedete gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 weist dem Kanton nicht nur Zuständigkeiten in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Therapie und Beratung zu, sondern explizit auch in der Schadensminderung. Mit der derzeitigen Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) mit Regelung der Schadensminderung soll diese Zuständigkeit künftig auch gesetzlich geregelt werden.⁵ Geplant ist, dass die neuen Rechtsgrundlagen im Sommer 2027 in Kraft treten.

Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales hat am 16. November 2023 die Abteilung Gesundheit mit der Erarbeitung einer Suchtstrategie beauftragt. Diese soll die Vier-Säulen-Politik des Bundes für den Kanton Aargau konkretisieren und als einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für den Kanton, die Gemeinden sowie die Leistungsträgerinnen und -träger der Suchthilfe dienen. Im Bereich der Schadensminderung besteht dabei ein besonders grosser und zeitlich dringlicher Handlungsbedarf. Deshalb hat der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales im September 2024 entschieden, gleichzeitig zur Erarbeitung der Suchtstrategie die Anpassung der rechtlichen

¹ vgl. Polynomics, "Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht", Studie im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG, 2020.

² vgl. Julia Wolf und Suzanne Lischer, "Schadensminderung und Risikominderung im Kontext von Verhaltenssuchten und des Konsums psychoaktiver Substanzen", Bericht der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKS), 2024.

³ Die durch illegale Substanzen verursachten Kosten verteilen sich vor rund 10 Jahren ungleichmässig auf die vier Säulen: Während die Repression 65 % der Ressourcen beansprucht, werden für Therapie 26 %, für Schadensminderung und Überlebenshilfe jedoch nur 5 % sowie für Prävention 4 % der Mittel aufgewendet. Vgl. Bundesrat, "Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik", 2017.

⁴ Die KKBS ist eine Fachkonferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Link zu den Empfehlungen vom 16. Mai 2025, "Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz": www.sodk.ch > Themen > Sucht.

⁵ Anhörungsbericht vom 13. Juni 2025. Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; GesG; Änderung. Verfügbar unter: www.ag.ch > Anhörungen & Vernehmlassungen.

Grundlagen der Schadensminderung priorisiert anzugehen, um somit die Voraussetzungen für den Aufbau und Betrieb von Massnahmen der Schadensminderung im Kanton Aargau zu schaffen.

1.2 Ziel und Erarbeitung des Konzepts

Das vorliegende Konzept Schadensminderung definiert das Angebot für den Kanton Aargau für legale und illegale Suchtmittel, nimmt eine Kostenschätzung vor und skizziert die schrittweise Umsetzung des Angebots einschliesslich Inkrafttreten des revidierten GesG.

Das Konzept stützt sich auf die relevanten kantonalen Grundlagen, insbesondere auf die Suchtstrategie des Kantons Aargau und die GGpl 2030. Überdies baut es auf den Erfahrungen aus anderen Kantonen auf (insbesondere die Kantone Bern, Basel Stadt, Graubünden, Luzern, Solothurn und Zürich) und integriert die übergeordneten Empfehlungen der KKBS sowie Erkenntnisse aus bestehenden Studien.⁶

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte unter der Leitung der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales in einem partizipativen Verfahren. Die Abteilung Gesundheit hat in zwei Workshops vom 23. Juni 2025 und vom 1. September 2025 Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, Suchthilfeorganisationen und der Polizei in den Erarbeitungsprozess einbezogen und das Konzept im Dezember 2025 dem Departement Finanzen und Ressourcen, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres den an der Erarbeitung beteiligten Gemeinden, der Gemeindeammänner-Ver-einigung sowie dem Verband Aargauer Regionalpolizeien zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales hat das Konzept am 5. März 2026 verabschiedet.

1.3 Einbettung in die Suchtstrategie

Das Konzept Schadensminderung ist wie folgt in die Suchtstrategie des Kantons Aargau eingebettet: Durch das vorliegende Konzept wird die Massnahme 3.1.2 der Suchtstrategie (Gesamtkonzept zur Schadensminderung im Aargau erstellen) erfüllt. Inhaltlich behandelt das Konzept primär folgende Massnahmen der Suchtstrategie:⁷

- 3.2.1 Aufsuchende Suchtarbeit sicherstellen
- 3.2.2 Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) mit Konsummöglichkeiten aufbauen
- 3.3.1 Grundversorgung sicherstellen (Gassenküchen, Hygiene, Medizin)
- 3.3.2 Angebot an Notschlafstellen bedarfsorientiert ausgestalten
- 3.4.2 Substanzenanalysen (Drug-Checking) anbieten

Berührungspunkte bestehen auch mit weiteren Massnahmen der Suchtstrategie, insbesondere mit den Massnahmen 2.3.2 (Tageszentren / Tagesstrukturen ausbauen), 2.3.3 (Suchtspezifische, integrationsorientierte Angebote im Bereich Wohnen stärken und (weiter-)entwickeln) sowie 3.2.3 (Schadensmindernde Angebote im Bereich Wohnen (weiter-)entwickeln). Diese Massnahmen werden von den zuständigen kantonalen Stellen, wie etwa dem Departement für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Wohnen, in einem separaten Prozess im Rahmen der Umsetzungsplanung der Suchtstrategie ab 2026 weiter konkretisiert und umgesetzt. Sie sind nicht Teil dieses Konzepts.

⁶ Für die Ausgestaltung des Angebots und die Wahl der Standorte insbesondere O. Bieri und A. Tschannen, "Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe Kanton Aargau. Schlussbericht zuhanden der Abteilung Gesundheit des Kantons Aargau", Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern, 2021 sowie Infodrog, "Bedarfsanalyse für Angebote der Schadensminderung in Brugg. Schlussbericht", Infodrog, Bern, 2024.

⁷ Übersicht über die Massnahmen der Suchtstrategie siehe hier: www.ag.ch > Departement Gesundheit und Soziales > Dossiers & Projekte > Suchtstrategie des Kantons Aargau 2030.

Ebenfalls nicht Teil dieses Konzepts, aber wichtig für die Gesamtwirkung der Suchtstrategie, sind die Massnahmen in den weiteren Handlungsfeldern der Suchtstrategie.⁸

1.4 Zweck und Nutzen der Schadensminderung

Schadensmindernde Angebote in der Suchthilfe tragen zur Verringerung von gesundheitlichen sowie sozialen Risiken und Schäden bei, die sich aus dem Konsum von psychoaktiven Substanzen ergeben. Schadensmindernde Massnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung suchterkrankter Menschen und fördern einen risikoärmeren Konsum. Sie bieten niederschwellige Überlebenshilfe, fördern Vertrauen, geben suchterkrankten Menschen Struktur und Entlastung, helfen Isolation zu durchbrechen und vermitteln weiterführende Hilfen. Sie fungieren als wichtige Schnittstelle zu anderen Hilfesystemen und erreichen durch ihre niederschwellige Ausgestaltung suchterkrankte Menschen, die auf anderem Wege kaum erreichbar wären.

Die Schadensminderung bringt weiter einen hohen gesamtgesellschaftlichen Nutzen mit sich. Sie reduziert teure Folgekosten in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Sicherheit, indem sie beispielsweise Spitäler und Kliniken entlastet: Suchterkrankte Menschen erhalten niederschwellige Unterstützung. Das kann Verwahrlosung reduzieren, Risikoverhalten eindämmen und akute medizinische Notfälle und stationäre Behandlungen seltener machen. Gleichzeitig sinkt der Bedarf an Polizeikontrollen im öffentlichen Raum, weil Konsumierende durch niederschwellige Angebote betreut werden und nicht gezwungen sind, ihren Konsum im öffentlichen Raum zu vollziehen. Dies steigert das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und entlastet die Strafverfolgungsbehörden. Erfahrungen aus anderen Kantonen weisen auf eine deutliche Reduktion der Polizeieinsätze im öffentlichen Raum hin. So folgte der Eröffnung der Kontakt- und Anlaufstelle in der Stadt Fribourg eine deutliche Reduktion von Polizeiinterventionen im Zusammenhang mit Drogenhandel und Gewalt in der offenen Szene.⁹ Dies kann sich erheblich auf die Sicherheitskosten auswirken: Im Zusammenhang mit illegalen Drogen beliefen sich Sicherheits- und Strafverfolgungskosten im Jahr 2017 in der Schweiz auf 467 Millionen Franken.¹⁰ Eine Reduktion ermöglicht, dass die Polizei entsprechende Ressourcen an anderen Orten einsetzen kann.

Gemäss einer Übersicht von Infodrog, der schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht, aus dem Jahr 2025 existieren in der Schweiz 15 Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) mit Konsumräumen.¹¹ Pro Tag finden in den K+A schweizweit mehr als 3'000 Konsumationen statt, wobei sich Konsumform und Substanz je nach Institution teilweise deutlich unterscheiden und sich im Lauf der Jahre verändern.¹² In den K+A werden jährlich in rund 120 lebensbedrohlichen Notfällen medizinische Hilfe geleistet. Es kam jedoch seit Eröffnung der ersten K+A zu keiner tödlichen Überdosierung.¹³ Konsumräume spielen zudem eine wichtige Rolle bei der Abgabe von sterilem Konsummaterial in der Schweiz und tragen so zur Prävention von übertragbaren Krankheiten bei. Im Jahr 2024 wurden in ihnen rund 3 Millionen Nadeln und Spritzen rund 15'000 Crack-Pfeifen abgegeben.¹⁴

Autoren einer Studie, die die finanziellen Auswirkungen von schadensmindernden Massnahmen im Zusammenhang mit HIV in der Schweiz untersuchte, kamen zum Schluss, dass Schadensminderung

⁸ Die Suchtstrategie des Kantons Aargau ordnet die Ziele und Massnahmen 6 Handlungsfeldern zu: 1) Suchtprävention, Früherkennung und Frühintervention, 2) Therapie und Beratung, 3) Schadensminderung und Risikominimierung, 4) Regulierung und Vollzug, 5) Steuerung, Koordination und Kooperation, 6) Information und Sensibilisierung.

⁹ Entsprechende Angaben sind Zwischenergebnisse einer laufenden Studie des Kantons Fribourg, die im Jahr 2026 veröffentlicht werden soll. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Konzepts liegen noch keine genauen Zahlen vor.

¹⁰ Vgl. Polynomics 2020. Die Kosten der Polizei werden mit 248 Millionen Franken angegeben (Justiz: 36 Millionen; Strafvollzug: 183 Millionen).

¹¹ Vgl. Infodrog, "Konsumräume in der Schweiz", 2025. www.infodrog.ch > Publikationen > Faktenblätter.

¹² Vgl. Infodrog, "Monitoring des Substanzkonsums in den Kontakt- und Anlaufstellen. Jahresbericht", 2019. www.infodrog.ch > Unsere Aktivitäten > Schadensminderung.

¹³ Infodrog, "Kontakt- und Anlaufstellen in der Schweiz", 2020. www.infodrog.ch > Publikationen > Faktenblätter.

¹⁴ Vgl. Fussnote 7.

bisher über 15'000 HIV-Infektionen bei Drogenkonsumierenden verhinderte.¹⁵ Dies resultiert in jährlichen Einsparungen bei Behandlungskosten von 340 Millionen Franken. Eine Untersuchung zu Drug-Checking-Angeboten in der Schweiz wiederum zeigt auf, dass Konsumierende nach der Nutzung der Drug-Checkings weniger riskant (65 % der Befragten) und weniger viel (45 %) konsumieren.¹⁶

Umfassende Kosten-Nutzen-Untersuchungen existieren auf internationaler Ebene.¹⁷ Beispielsweise resultierte ein ausgegebener Dollar für schadensmindernde Massnahmen in Vancouver in einem Nutzen von über 5 Dollar.¹⁸ Eine australische Studie zeigt ebenfalls ein positives monetäres Kosten-Nutzen-Verhältnis verschiedener schadensmindernder Massnahmen, unter anderem von Spritzenabgaben (Nutzen übersteigt Kosten um den Faktor 1,5) oder der Möglichkeit zur Nutzung einer K+A (Nutzen übersteigt Kosten um den Faktor 2-3).¹⁹

1.5 Mögliche Risiken

Bestimmte schadensmindernde Angebote, insbesondere K+A mit Konsummöglichkeit, werden in der öffentlichen Diskussion teilweise als Risiko für die öffentliche Sicherheit wahrgenommen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass solche Risiken oftmals durch eine gezielte Ausgestaltung der Angebote und eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei adressiert werden können.

Schadensmindernde Angebote erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie von Konsumierenden frequentiert werden. Die Präsenz von Suchtbetroffenen im Umfeld der Angebote kann jedoch dazu führen, dass sich Konsumszenen bilden. Dies kann sich negativ auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auswirken. K+A mit Konsummöglichkeit werden jedoch oftmals geschaffen, weil sich solche Szenen bereits gebildet haben oder diese im Entstehen sind. Sie unterstützen dabei, eine unkontrollierte Szenebildung zu verhindern und die Suchtbetroffenen in das Angebot zu lenken. Durch eine Einschränkung der Zutrittsberechtigung auf Personen mit Wohnsitz in einer bestimmten Region kann verhindert werden, dass ausserkantonale Suchtbetroffene angezogen werden. Eine sorgfältige Standortwahl sowie Sicherheitskonzepte und Sicherheitspersonal in jeder Einrichtung tragen dazu bei, negative Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld des Angebots zu minimieren. Zentral dabei ist auch eine gute, klar geregelte Zusammenarbeit mit der Polizei sowie allen involvierten Anspruchsgruppen wie beispielsweise die Nachbarschaft (vgl. Kapitel 3.1).

Bei K+A mit Konsummöglichkeit besteht ein Risiko der Verlagerung des Drogenhandels in die Nähe dieser Angebote. Ein wichtiges Element, dem entgegenzuwirken, ist das Tolerieren von Kleinhandel zum direkten Konsum in einem bestimmten Bereich der K+A (vgl. Kapitel 2.1.2). Wenn auch das BetmG dies nicht explizit vorsieht, basiert das Bundesrecht dennoch auf dem Vier-Säulen-Modell. Die Schadensminderung ist insbesondere in Art. 1a BetmG vorgesehen und dient unter anderem der Verbesserung der Gesundheit von suchtbetroffenen Personen sowie dem Schutz Dritter und des öffentlichen Raums vor negativen Auswirkungen (Art. 26 BetmSV).²⁰

Für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung im Umfeld der schadensmindernden Angebote und die Verhinderung von offenem Drogenhandel oder einer Szenebildung auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Angebote ist die Polizei zuständig. Dies beansprucht deren Ressourcen. Der Mehraufwand für die Polizei kann minimiert werden durch klare Sicherheitskonzepte und private Sicherheitsdienste der Angebote sowie eine geregelte Zusammenarbeit zwischen Polizei und den

¹⁵ Marzel et al., "The Cumulative Impact of Harm Reduction on the Swiss HIV Epidemic: Cohort Study, Mathematical Model, and Phylogenetic Analysis", *Open Forum Infectious Diseases*, 5(5), 2018.

¹⁶ Interface und FHNW, "Studie zu den Effekten der Drug-Checking-Angebote in der Schweiz", Studie im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG, 2020.

¹⁷ Vgl. Harm Reduction International, "Making the investment case: Cost-effectiveness evidence for harm reduction". 2020. www.hri.global > Publications.

¹⁸ M.A. Andresen und N. Boyd, "A cost-benefit and cost-effectiveness analysis of Vancouver's supervised injection facility", *The International Journal of Drug Policy*, 21(1), 2010.

¹⁹ Bowring et al., "Australian Capital Territory harm reduction cost-benefit analysis.", Australian National University and Burnet Institute, 2025.

²⁰ Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV) vom 25. Mai 2011, SR 812.121.6.

Trägerschaften der Angebote (vgl. Kapitel 3.1.4). Die Schaffung der Angebote kann zudem den Bedarf an polizeilichen Ressourcen andernorts verringern, weil sich Problemlagen, beispielsweise im Zusammenhang mit offenen Szenen, entschärfen. Entsprechende Hinweise gibt es aus anderen Kantonen (vgl. Kapitel 1.4).

Um die Risiken für die öffentliche Sicherheit zu reduzieren, ist die Polizei (Kantonspolizei und Regionalpolizei) bereits bei der Konzeption der einzelnen Angebote miteinzubinden. Dies erleichtert es, Massnahmen zu ergreifen, um unerwünschte Begleiterscheinungen wie Drogenhandel, Diebstahl, Gewalt oder die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu minimieren. Damit allfällige negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können, ist es wichtig, einen offenen Informationsaustausch zwischen allen Akteuren zu pflegen, insbesondere Trägerschaften, Polizei, Sicherheitsdiensten, Gemeinden und Kanton.

1.6 Gegenwärtige Situation im Kanton Aargau

Im Bereich Schadensminderung bestehen im Vergleich mit den anderen Säulen der Suchthilfe die grössten Lücken im Suchthilfeangebot des Kantons Aargau.²¹ Das Angebot der Schadensminderung besteht bisher in der Abgabe von sterilem Injektionsmaterial durch die ambulanten Suchtberatungsstellen und einer Notschlafstelle in Baden, die durch den kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales mitfinanziert wird. Überdies bietet die Stadt Baden einen niederschweligen Treffpunkt für suchtkranke Personen sowie Gassenarbeit an. Die Stadt unterstützt dieses Angebot gemeinsam mit umliegenden Gemeinden finanziell. Seit Februar 2025 läuft ausserdem ein bis Ende 2026 befristetes Projekt mit aufsuchender Gassenarbeit in Brugg und Windisch. Der Verein Christliches Sozialwerk HOPE mit Sitz in Baden führt das Projekt; das Departement Gesundheit und Soziales finanziert es über die Reserven des Alkoholzehntels des Kantons Aargau. Weiter sind für die Jahre 2026 und 2027 ein Projekt für eine Gassenküche in Brugg und Windisch sowie für eine schadensmindernde Massnahme in Aarau vorgesehen, ebenfalls finanziert über die Reserven des Alkoholzehntels.

Das Fehlen von schadensmindernden Massnahmen mindert die Wirksamkeit anderer Hilfen: Behandlungen bleiben oft erfolglos, wenn Betroffene nicht in passende Angebote weitervermittelt werden können. Auch fehlen Aufenthaltsorte mit sozialarbeiterischer Begleitung, die für eine erste Stabilisierung und den Zugang zu weiterführender Hilfe notwendig wären.

Zudem tragen die Angebotslücken auch dazu bei, dass problematisches Konsumverhalten vermehrt sichtbar wird. Konsumszenen im öffentlichen Raum finden sich seit den letzten zwei Jahren verstärkt auch im Kanton Aargau. Dabei werden nicht wie in den 1980er-Jahren Heroin, sondern insbesondere auch Substanzen auf Kokainbasis konsumiert. Die Situation gestaltet sich je nach Region unterschiedlich, etwa mit Blick auf die Existenz oder Sichtbarkeit der Szene, den konsumierten Substanzen und der Entwicklung der Situation. Offene Szenen finden sich primär in städtischen Orten oder grösseren Gemeinden, wo die Anonymität grösser und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr besser ist. Die Szene in Aarau wird zurzeit auf zwischen 60 und 150 Personen geschätzt. Die Gassenarbeit in Brugg und Windisch hat mit rund 70 Suchtbetroffenen Kontakt, die sich regelmässig im öffentlichen Raum aufhalten. Rund ein Drittel dieser Personen sind aus der Region Brugg, die restlichen aus anderen Kantonsteilen oder mit unbekannter Herkunft. Besonders sichtbar ist die Problematik an den Bahnhöfen Aarau und Brugg. An diesen Orten zeigt sich vermehrt Suchtmittelkonsum durch eine heterogene Gruppe von Menschen, darunter sowohl alkohol- und betäubungsmittelabhängige Personen. Teilweise kommt es dabei zu Konflikten.

Offene Szenen führen zu Belastung der Sicherheitskräfte, weil Polizeieinsätze erforderlich sind. Die Kantons- und Regionalpolizei können den Aufwand, den Personen mit Suchterkrankungen verursa-

²¹ Vgl. J. Stremow, M. Eder, D. Knecht und S. Wyss, "Grundlagen der (inter-)kantonalen Steuerung der Suchthilfe. Schlussbericht", Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Luzern, 2023.

chen, zwar nicht präzise quantifizieren. Dass dieser besteht, ist jedoch unbestritten. Die Durchsetzung des im Sommer 2025 eingeführten Alkoholkonsumverbots rund um den Bahnhof Brugg führte gemäss Aussagen der Regionalpolizei Brugg im August und September 2025 beispielsweise zu rund 460 Einsatzstunden seitens Polizeikräften. Aus Sicht der Regionalpolizei ist das Verbot erfolgreich: Die Personenansammlungen um den Bahnhof seien verschwunden, die Gruppierungen vermischten sich kaum mehr untereinander. Damit seien auch die Spannungen unter den Gruppierungen und die gegenseitigen Tätlichkeiten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt haben, verschwunden. Mindestens ein Teil der Personen verschob sich derweil an andere Orte im öffentlichen Raum.

Der Handlungsbedarf im Kanton Aargau wird zusätzlich dadurch verschärft, dass in grenznahen Orten teilweise die Schliessung schadensmindernder Angebote droht, etwa der Notschlafstelle in Olten.²² In der Stadt Zürich wiederum wurde im September 2025 beschlossen, eine Anlaufstelle mit Konsummöglichkeit auch für auswärtige Personen zu öffnen, jedoch mit dem Ziel, diese an ihre Herkunftsgemeinden zu vermitteln.²³ Es ist deshalb denkbar, dass sich Suchtbetroffene aus dem Kanton, die sich bislang ausserkantonale aufhielten, künftig vermehrt in Aargauer Gemeinden anzutreffen sind.

2. Konzeption Schadensminderung im Kanton Aargau

Nachfolgend werden Art und Anzahl der künftigen Angebote der Schadensminderung im Kanton Aargau sowie deren Standorte beschrieben. Zudem werden Hinweise zur Ausgestaltung gegeben und Angaben zu den Trägerschaften und zum voraussichtlichen Kostenrahmen gemacht. Diese Angaben dienen dazu, das Angebot der Schadensminderung im Kanton bedarfsgerecht zu planen, die verschiedenen Angebote aufeinander abzustimmen und für den Kanton, die Gemeinden sowie die Leistungsträgerinnen und -träger eine Orientierungshilfe und einen Handlungsrahmen zu schaffen. Sie sollen zudem eine rasche Umsetzung der Schadensminderungsangebote nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen vorbereiten.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Konzeption kein starres Konstrukt ist, sondern in der künftigen Umsetzung weiterhin Flexibilität erforderlich ist: Auf wichtige Entwicklungen, etwa neue Konsumgewohnheiten, veränderte gesundheitliche Problemstellungen bei suchtbetroffenen Personen oder geografische Verschiebungen der Szene, muss reagiert werden können. Dies kann Auswirkungen auf den Angebotsmix, die Standorte aber auch auf die Ausgestaltung der einzelnen Angebote haben.

2.1 Angebote der Schadensminderung

2.1.1 Übersicht über Art, Anzahl und Standorte

Gemäss den Empfehlungen der KKBS umfasst ein Grundangebot der Schadensminderung Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumräumen, Gassenküchen, Notschlafstellen, Drug Checkings sowie aufsuchende Sozialarbeit.²⁴ Die Suchtstrategie des Kantons Aargau sieht ebenfalls die Schaffung beziehungsweise den Ausbau dieser Angebote vor (siehe Kapitel 1.3).

Die Standorte der schadensmindernden Angebote richten sich nach dem Bedarf und verteilen sich dezentral auf verschiedene Orte im Kanton. Sie sollen sich an Orten befinden, in den ein hoher Problemdruck besteht, um so eine Entlastung zu ermöglichen und die Suchtbetroffenen gut erreichen zu können. Zurzeit ist dies in Aarau, Baden und Brugg / Windisch der Fall. Um eine breite Wirkung zu erreichen, sollen mehrere Angebote in geografisch kurzer Distanz erreichbar sein.

²² Eine Schliessung per Ende Oktober 2025 konnte dank finanzieller Unterstützung der Stiftung Sozialwerk Pfarrer Sieber kurzfristig abgewendet werden. Eine nachhaltige Finanzierungslösung besteht jedoch noch nicht.

²³ Siehe Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 16. September 2025, "Stadt Zürich verstärkt Massnahmen gegen Drogenkonsum im öffentlichen Raum". www.stadt-zuerich.ch > Medienmitteilungen.

²⁴ Vgl. Fussnote 4.

Künftig soll das Angebot zur Schadensminderung wie folgt ausgestaltet werden:

Abbildung 1: Vorschlag des künftigen Angebots der Schadensminderung im Kanton Aargau



- **Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) mit Konsumraum:** Insgesamt sollen zwei neue K+A mit Konsumraum aufgebaut und betrieben werden, davon je eine im Raum Aarau und im Raum Brugg / Windisch.
- **Gassenküchen:** Insgesamt sollen zwei Gassenküchen betrieben werden: Nebst dem bestehenden niederschwelligen Treffpunkt in Baden soll eine weitere Gassenküche am Standort der K+A im Raum Brugg / Windisch gegründet werden.
- **Notschlafstellen:** Insgesamt soll es zwei Notschlafstellen geben: Ergänzend zum bestehenden Angebot in Baden, das durch den kantonalen Sozialdienst mitfinanziert wird, soll eine zusätzliche Notschlafstelle im Raum Aarau geschaffen und betrieben werden.
- **Drug-Checking:** Ein Drug-Checking Angebot soll geschaffen werden, das entweder an einem Standort (K+A und / oder Suchtberatungsstellen) oder auch mobil zugänglich sein kann.
- **Aufsuchende Suchtarbeit / Gassenarbeit:** Ergänzend zur Gassenarbeit in Baden soll sowohl in Aarau als auch im Raum Brugg / Windisch ein Angebot der aufsuchenden Suchtarbeit etabliert werden.
- **Intensives Case-Management:** Kantonsweit soll das intensive Case-Management aufgebaut und etabliert werden.

Ergänzend zu diesen Angeboten sollen die Suchtberatungsstellen weiterhin Konsumationsmaterial abgeben.

Nachfolgend werden weitere Hinweise zur Ausgestaltung der einzelnen Angebote gemacht.

2.1.2 Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum (K+A)

K+A mit Konsumraum ermöglichen es suchtbetroffenen Menschen, ihre Suchtmittel unter hygienischen Bedingungen zu konsumieren und bieten ihnen einen niederschweligen Zugang zu Überlebenshilfe und Beratung. Zudem können im Rahmen der Beratung die persönlichen Ressourcen gestärkt und Betroffene dazu motiviert werden, ein therapeutisches Angebot aufzusuchen. Durch eine sinnvolle Integration medizinischer und sozialarbeiterischer Angebote werden sie bestmöglich unterstützt. Schliesslich tragen K+A auch zur Entlastung des öffentlichen Raums bei, indem sie der Bildung von offenen Drogenszenen entgegenwirken.

Damit die Angebote von Suchtbetroffenen genutzt werden, müssen K+A bedürfnisgerecht ausgestaltet sein. Deshalb bieten viele K+A ergänzende Leistungen an. Dazu gehören beispielsweise hygienische Einrichtungen wie Duschen und Wäschewaschmöglichkeiten, Ruhemöglichkeiten sowie die Bereitstellung von sterilem Konsummaterial. Ergänzend soll eine niederschwellige medizinische Grundversorgung gewährleistet werden, um zum Beispiel Wundversorgung, Impfungen und Infektionsprävention direkt vor Ort zu ermöglichen. Ebenfalls förderlich für die Nutzung durch Suchtbetroffene ist eine adäquate räumliche Ausgestaltung, etwa ausreichende Platzverhältnisse und ein Aussenraum. Zudem können Beschäftigungsmöglichkeiten für die Suchtbetroffenen angeboten werden.

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass sich der Konsum von Substanzen wie beispielsweise Crack aus dem öffentlichen Raum in ein schadensminderndes Angebot nur dann verlagern lässt, wenn auch der Kleinhandel mit den Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, unter definierten Bedingungen innerhalb des Angebots geduldet wird. Ist der Kleinhandel innerhalb des Angebots nicht erlaubt, findet der Handel – und häufig auch der unmittelbare Konsum – weiterhin im öffentlichen Raum statt. Deshalb soll der Handel von konsumierten Substanzen für den Direktgebrauch in definierten Bereichen der K+A zugelassen sein. Eine verbindliche und regelmässige Absprache mit der Polizei ist dafür Voraussetzung.

Die K+A sollen Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau und einer Suchterkrankung offenstehen. Dies kann eine Registrationspflicht und Einlasskontrolle nach sich ziehen. Zur Zutrittskontrolle und Gewährleistung der Sicherheit ist die Beschäftigung von Sicherheitspersonal notwendig. Nach Möglichkeit ist der Zugang barrierefrei zu gestalten.

2.1.3 Gassenküchen

Gassenküchen ermöglichen einen Zugang zu ausgewogenen und günstigen Mahlzeiten. Sie helfen zudem Menschen, die eine Suchterkrankung aufweisen und / oder von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen sowie ihrem Alltag eine Struktur zu geben, und fördern so die gesellschaftliche Integration.

Im Unterschied zur K+A stehen Gassenküchen allen Menschen offen. Wenn sie sich am Standort einer K+A befinden, kann durch getrennte Eingänge sichergestellt werden, dass Einlassbeschränkungen separat definiert und durchgesetzt werden können. Der Zugang zu den Gassenküche soll barrierefrei möglich sein.

2.1.4 Notschlafstellen

Notschlafstellen bieten obdachlosen Menschen zu einem kleinen Unkostenbeitrag ein Bett für die Nacht sowie Verpflegungs- und Waschgelegenheiten. Nebst einem sicheren Schlafplatz sollen sie auch soziale oder psychologische / psychiatrische Betreuung bieten, um die gesundheitliche und soziale Situation von Personen mit Suchterkrankungen zu stabilisieren und ihnen den Zugang zu weiterführenden Hilfsangeboten zu erleichtern. Die Notschlafstellen stehen allen Personen offen.

2.1.5 Aufsuchende Suchtarbeit / Gassenarbeit

Im Rahmen der aufsuchenden Sucht- oder Gassenarbeit suchen Fachpersonen suchtbetroffene Personen im öffentlichen Raum auf, um sie bei Problemen im Zusammenhang mit der Suchterkrankung zu unterstützen und zu beraten. Damit sollen insbesondere suchtbetroffene Personen an neuralgischen Orten und in prekären Wohnsituationen besser erreicht werden. Im Umfeld der K+A verweist die aufsuchende Suchtarbeit die suchtkranken Menschen zum Konsumieren in die K+A. Aufsuchende Suchtarbeit erleichtert es, über Entwicklungen in der Szene informiert zu bleiben und frühzeitig reagieren zu können.

Die aufsuchende Arbeit wird durch spezialisierte Fachpersonen durchgeführt. Sie soll eng mit den anderen Angeboten der Schadensminderung, Beratung / Behandlung und den kommunalen Sozialdiensten vernetzt sein, um eine nahtlose Weitervermittlung sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist denkbar, dass die Fachpersonen auch in anderen schadensmindernden Angeboten tätig sind, beispielsweise in einer K+A. Auf wichtige Veränderungen wie neu aufkommende Szenen soll die aufsuchende Suchtarbeit flexibel reagieren können.

2.1.6 Drug-Checking

Das Drug-Checking-Angebot beinhaltet eine chemische Analyse von Substanzen, um Konsumierende über die Zusammensetzung und Reinheit der Drogen zu informieren. Darüber hinaus erhalten die Konsumierenden eine persönliche Beratung zu Konsumrisiken, Dosierung und Wechselwirkungen. Damit werden gesundheitliche Risiken minimiert. Zudem trägt Drug-Checking dazu bei, Trends und Dynamiken des Drogenmarktes und des Konsums von illegalen Substanzen besser zu verstehen sowie das Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen frühzeitig zu erkennen.

Drug-Checking kann an festen Standorten oder mobil (an relevanten Konsumorten oder Veranstaltungen) erfolgen und sich an Suchtbetroffene wie auch an Gelegenheitskonsumierende richten. Der Zugang zum Angebot soll anonym und kostenlos möglich sein. Eine enge Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Suchthilfestellen stellt sicher, dass auffällige Substanzfunde gemeldet werden, die Suchthilfestellen über Trends auf dem Markt informiert sind und Betroffene an Suchthilfeangebote weitervermittelt werden können.

2.1.7 Intensives Case-Management

Das Intensive Case-Management (ICM) ist eine Form des koordinierten, multidisziplinären Fallmanagements für Menschen mit schweren Suchterkrankungen und komplexen Lebenssituationen, die von den bestehenden Angeboten nicht ausreichend erreicht werden. Das ICM bietet eine intensivere und langfristige Betreuung als herkömmliches Case-Management. Es ist multiprofessionell (Psychiatrie, Pflege, Sozialarbeit, Peer-Arbeit) ausgerichtet und setzt auf strukturierte, zielgerichtete Betreuung mit klaren Verantwortlichkeiten. Ein nahtloser, personell begleiteter Übergang zwischen ICM und weiteren Gesundheits- und Suchthilfeangeboten, wie beispielsweise ein Tageszentrum, ist für chronisch mehrfachbelastete suchtkranke Personen essenziell und soll über das ICM gewährleistet werden.

2.2 Trägerschaften der Angebote

Gemäss der geplanten Revision des GesG soll der Kanton für die Bereitstellung von Angeboten der Schadensminderung mit Dritten zusammenarbeiten. Die in diesem Konzept beschriebenen Angebote sollen nicht direkt durch den Kanton betrieben werden, sondern via Leistungsauftrag des Kantons durch private Trägerschaften, die der professionellen Suchtarbeit verpflichtet sind. Dabei kann es sich auch um bereits bestehende Trägerschaften der Suchthilfe handeln. Bei Bedarf kann auch eine neue Trägerschaft durch den Kanton mitinitiiert werden. Um organisatorische Synergien zu nutzen und einen guten Wissensaustausch zwischen den Angeboten zu unterstützen, wird angestrebt, dass die einzelnen Trägerschaften langfristig eine möglichst grosse Zahl von Angeboten betreiben.

An die Trägerschaften der Schadensminderungsangebote werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Trägerschaften führen den Betrieb der Angebote mit ausgebildetem Fachpersonal aus den Fachbereichen Sozialarbeit, Pflege, Medizin und Psychologie. Die Entlohnung des Personals richtet sich nach den regional üblichen Gehaltseinreihungen.²⁵
- Die Trägerschaften leisten mit der Ausgestaltung der Angebote einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Schadensminderung und gestalten ihr Angebot nach den Kriterien des Referenzsystems QuaTheDA (Qualitätsnorm für Suchthilfeangebote)²⁶.
- Die Trägerschaften gewährleisten den Schutz und die Sicherheit des Personals sowie der Klientinnen und Klienten, verfügen über Kompetenzen im Gesundheitsschutz, im Umgang mit konfliktträchtigen Situationen und setzen sich ein für eine ortsverträgliche Ausgestaltung des Angebots.
- Die Trägerschaften investieren in die Vernetzung und die Kooperation mit den Sucht- und Sozialhilfeangeboten der Region und arbeiten mit der Polizei zusammen.

2.3 Kostenrahmen und Finanzierungsschlüssel

Mit dem revidierten GesG soll die Zuständigkeit für die Schadensminderung – und damit auch die Finanzierung der entsprechenden Angebote – dem Kanton zufallen. Das Departement Gesundheit und Soziales unterstützt die Notschlafstelle Baden seit dem Jahr 2022 mit Fr. 150'000.– pro Jahr. Des Weiteren baut die Effingerhort AG während der Jahre 2024 und 2025 ein Wohnangebot mit Konsumtoleranz auf, das der Kanton mit jährlich Fr. 149'433.– als Pilotprojekt unterstützte. Das Projekt aufsuchende Gassenarbeit in Brugg und Windisch erhält für die Jahre 2025 und 2026 total Fr. 238'000.– finanziert aus den Reserven des Aargauer Alkoholzehntels. Weiter sind für die Jahre 2026 und 2027 Fr. 700'000.– für das Projekt Gassenküche in Brugg und Windisch und Fr. 300'000.– für eine Pilotmassnahme Schadensminderung in Aarau aus den Reserven des Aargauer Alkoholzehntels zugesichert.

Für die in diesem Konzept vorgeschlagenen zusätzlichen Angebote respektive für die Verstetigung von Angeboten, die derzeit als Projekte laufen oder vorgesehen sind, rechnet die Abteilung Gesundheit in den nächsten Jahren mit den in Tabelle 1 dargestellten zusätzlichen Kosten für den Kanton. Dabei handelt es sich um Schätzungen, die auf Erfahrungswerten anderer Kantone aufbauen. Diese Kosten berücksichtigen bereits Synergien im Betrieb verschiedener Angebote, etwa dass eine Gassenküche am selben Standort einer K+A betrieben wird oder dass die Notschlafstelle mit anderen Wohnangeboten gemeinsam geführt wird. Weil die Angebote der Schadensminderung erst aufgebaut werden müssen, können die Kosten für den Betrieb der Angebote je nach örtlichen Voraussetzungen und Angebotsnutzung höher ausfallen.

²⁵ Der Einsatz von Freiwilligen im Betrieb der derzeitigen Angebote führt teilweise dazu, dass Kosten auf einem vergleichsweise tiefen Niveau gehalten werden können. Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Angebote künftig von ausgebildetem Fachpersonal betrieben werden, um eine stabile und professionelle Betreuung der Klientinnen und Klienten zu gewährleisten.

²⁶ QuaTheDA-Referenzsystem 2020. www.quatheda.ch > QuaTheDA-Norm.

Tabelle 1: Geschätzte jährliche Kosten in Franken für den Betrieb der zusätzlichen Angebote der Schadensminderung

Angebote	Anzahl zusätzliche Angebote	Geschätzte Kosten pro Angebot (in Franken)	Geschätzte Kosten pro Jahr (in Franken)
K+A mit Konsumraum	2	1'000'000	2'000'000
Gassenküche	1	400'000	400'000
Notschlafstelle	1	500'000	500'000
Aufsuchende Suchtarbeit	2	150'000	300'000
Intensives Casemanagement	1	500'000	500'000
Drug-Checking	1	100'000	100'000
Kosten Total in Franken			3'800'000

Nebst den Betriebskosten fallen voraussichtlich auch Investitionskosten an, zumindest für gewisse Angebote wie beispielsweise K+A oder die Gassenküche, um die Räumlichkeiten bedarfsgerecht gestalten zu können. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass diese unterschiedlich ausfallen können (Bandbreite von 0,5 Millionen Franken und 2,6 Millionen Franken für eine K+A), jedoch nur schwer unabhängig von konkreten Liegenschaften zu beziffern sind: Die Kosten hängen auch vom baulichen Zustand und der Eignung der ursprünglichen Räumlichkeiten ab. Wie in Kapitel 1.4 aufgezeigt, ist davon auszugehen, dass schadensmindernde Angebote zu einer Kostenreduktion beziehungsweise einer Verhinderung eines Kostenanstiegs in anderen Bereich führen (unter anderem Gesundheits- und Sicherheitskosten). Dies führt zu einer zumindest teilweisen indirekten Kompensation der Zusatzausgaben.

Der Aufbau und die Verstetigung der Angebote der Schadensminderung soll in zwei Phasen erfolgen: In Phase 1 (2027–2031) werden die neuen Angebote gestaffelt aufgebaut. Gleichzeitig dazu werden die bestehenden Angebote nach Möglichkeit in derzeitiger Form weitergeführt. In Phase 2 (ab dem Jahr 2032) wird der Betrieb der Angebote unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse verstetigt. Zudem wird geprüft, welche bestehenden Angebote in welcher Form weiterzuführen, anzupassen oder einzustellen sind. Dieses zweistufige Vorgehen ermöglicht es, die Kosten in der Aufbauphase (Phase 1) zunächst tiefer zu halten und die für die Verstetigung (Phase 2) notwendigen Ressourcen auf Basis der Erfahrungen aus Phase 1 genauer zu kalkulieren. In der zweiten Phase soll auch geprüft werden, wie mit den bestehenden Angeboten weiter verfahren werden soll. Die Abteilung Gesundheit hält fest, dass gewisse Angebote bislang durch die Gemeinden finanziert werden; die künftige Finanzierung ist entsprechend neu zu klären und zu regeln.

Ergänzend zu kantonalen Mitteln können die Angebote der Schadensminderung durch finanzielle Beiträge oder weitere Leistungen der Gemeinden beispielsweise durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder aus weiteren Finanzierungsquellen wie Spenden alimentiert werden. Je nach Angebot kann auch die Möglichkeit bestehen, bestimmte Leistungen über subjektorientierte Finanzierung (unter anderem mittels Krankenkassen- oder Sozialhilfebeiträgen) abzugelten. Die Eignung solch gemischter Finanzierung muss angebotsspezifisch geprüft werden.

3. Umsetzung

3.1 Erfolgsfaktoren für die Umsetzung

Wichtige Erfolgsfaktoren für die Umsetzung, die die Ausgestaltung der einzelnen Angebote ergänzen, werden nachfolgend aufgezeigt. Die Erfolgsfaktoren basieren auf den Erfahrungen aus anderen Kantonen, die die Abteilung Gesundheit in Interviews mit Leitungspersonen von schadensmindernden Angeboten für die Erarbeitung dieses Konzept eingeholt hat.

3.1.1 Vernetzung und Austausch

Ein zentraler Erfolgsfaktor für Angebote der Schadensminderung ist deren gegenseitige Verzahnung. Dadurch kann eine umfassendere und effektivere Versorgung von Suchtbetroffenen gewährleistet werden. Die Pflege der Schnittstellen zwischen den einzelnen Angeboten bedingt regelmässige Gespräche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der weiteren beteiligten Akteure untereinander, um personenspezifische Informationen auszutauschen, derzeitige Trends und Entwicklungen (einschliesslich allfälliger unerwünschter Begleiterscheinungen) zu diskutieren und eine reibungslose Koordination zu gewährleisten. Der Kanton nimmt bei der Konzeption und Umsetzung schadensmindernden Angebote eine koordinierende Rolle ein.

Sowohl die gegenseitige Abstimmung als auch die umfassende Versorgung von Suchtbetroffenen können dadurch erleichtert werden, dass verschiedene Angebote an einem Ort erbracht werden. In anderen Kantonen hat es sich bewährt, dasselbe Personal in verschiedenen Angeboten einzusetzen, unter anderem in der K+A / Gassenküche und in der aufsuchenden Suchtarbeit.

3.1.2 Standortwahl

Für stationäre Angebote, insbesondere für eine K+A, ist der Standort entscheidend für den Erfolg. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist jedoch oft herausfordernd. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass K+A Standorte besonders geeignet sind, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die K+A befinden sich in jenen Gemeinden, in der sich (offene) Szenen zeigen.
- Der Standort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
- Die K+A liegen dort, wo sich suchtbetroffene Menschen bereits aufhalten. Das erhöht die Nutzung des Angebots und kann den öffentlichen Raum im betroffenen Quartier entlasten.
- In der Nähe befinden sich keine Schulen, Tagesstätten oder Kitas.
- In der Liegenschaft bestehen eventuell Ausbau- und Anpassungsmöglichkeiten, um auf allfällig veränderte Bedürfnisse reagieren zu können.
- Eine Liegenschaft im Besitz der öffentlichen Hand erhöht die Stabilität und Sicherheit des Mitverhältnisses.

Die Beurteilung möglicher Standorte hat auch unter Sicherheitsgesichtspunkten zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden zuständige Vertreterinnen und Vertreter der Polizei frühzeitig in die Standortsuche miteinbezogen.

3.1.3 Akzeptanz

Für den nachhaltigen Erfolg stationärer Angebote zur Schadensminderung ist eine gute Einbettung in das soziale und räumliche Umfeld von zentraler Bedeutung. Damit die Nachbarschaft diese Angebote akzeptiert, braucht es eine transparente Informationspolitik sowie ein aktives Zugehen auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gewerbetreibende. Nur wenn die zuständigen Stellen frühzeitig und kontinuierlich kommunizieren, welche Ziele und Nutzen die Angebote haben, kann Vertrauen entstehen und Vorbehalten entgegengewirkt werden.

3.1.4 Sicherheit

Ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz in der Nachbarschaft ist die Gewährleistung der Sicherheit. Diese kann unter anderem durch gezielte Massnahmen wie regelmässige Patrouillen der Polizei im Quartier erhöht werden, insbesondere ausserhalb der Öffnungszeiten der Angebote. Ziel ist es, den öffentlichen Raum mit den Angeboten zu entlasten und belastende Situationen zu minimieren. Dabei ist jedoch Sensibilität gefragt: Eine zu ausgeprägte Polizeipräsenz während der Öffnungszeiten kann Nutzerinnen und Nutzer abschrecken und damit den Zweck der Einrichtungen gefährden.

Deshalb sollten insbesondere K+A nebst Sicherheitskonzepten über einen von der Trägerschaft finanzierten Sicherheitsdienst verfügen, dessen Personal speziell für den Umgang mit der Zielgruppe geschult ist. So können kritische Situationen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung während des Betriebs deeskaliert werden, ohne das Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und dem Hilfesystem zu gefährden.

Die Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei ist ein weiterer Schlüssel zum Erfolg. Sie muss auf einem klar abgestimmten und kooperativen Ansatz beruhen, der regelmässige Kommunikation und eine eingespielte Koordination zwischen den Angeboten sowie der Polizei umfasst. Die Kantons- und Regionalpolizei sollen frühzeitig und kontinuierlich einbezogen werden, unter anderem bei Überlegungen zur Standortwahl sowie der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten. In anderen Kantonen hat es sich als bewährte Praxis etabliert, dass die Polizei bei Vorfällen oder für eine gezielte Personensuche auf konkreten Anlass hin in den Räumlichkeiten des Angebots interveniert, nicht jedoch für Routinekontrollen. Vereinbarungen zu Rollen und Zusammenarbeit zwischen Betreiberinnen und Betreibern der Angebote sowie der Polizei sollten möglichst explizit und schriftlich festgehalten werden. Regelmässige Absprachen zu möglichen Interventionen, gemeinsame Patrouillen im öffentlichen Raum oder der regelmässige Austausch von Beobachtungen zur Situation vor Ort – etwa zu konsumierten Substanzen oder zu Orten mit erhöhtem Konfliktpotenzial – tragen wesentlich dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln.

Durch ein koordiniertes Vorgehen kann einerseits der öffentliche Raum beruhigt und geschützt und andererseits die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der Schadensminderungsangebote langfristig gesichert werden.

3.2 Zugang für Minderjährige

Minderjährige Personen, die psychoaktive Substanzen konsumieren, sind besonders schutzbedürftig. Das Betäubungsmittelgesetz enthält keine Bestimmungen, die schadensmindernde Angebote für Jugendliche ausschliessen. Die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) empfiehlt, den Zugang von Minderjährigen zu schadensmindernden Angeboten, insbesondere zu Drug-Checking-Angeboten zu beschränken.²⁷ Die EKSN betont dabei, dass Trägerschaften von Drug-Checking-Angeboten interne Prozesse für den Umgang mit jungen Konsumierenden entwickeln müssen, die auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen Jugendschutz und individuellen Rechten gründen.

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass es für alle schadensmindernden Angebote ratsam ist, Überlegungen zum Zugang und Umgang mit Minderjährigen anzustellen. Entsprechende interne Richtlinien sollten in jedem Fall entwickelt werden. Es ist zudem sinnvoll, bei Bedarf schadensmindernde Massnahmen zu entwickeln, die sich speziell an die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten. Die Festlegung des Zugangs für Minderjährige zu den Angeboten sollte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit erfolgen. Unter welchen Voraussetzungen Minderjährige Zugang zu schadensmindernden Angeboten haben, ist für jedes Angebot einzeln zu klären.

²⁷ Suzanne Lischer; Julia Wolf (2024). Drug-Checking-Angebote: Risikomindernde und schadensmindernde Massnahmen, auch für Minderjährige. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN).

3.3 Monitoring

Im Rahmen der Suchtstrategie findet ein Monitoring auf zwei Ebenen statt: Erstens wird ein schlan-kes, zielorientiertes Reporting an die Leitung des Departements Gesundheit und Soziales etabliert, das in regelmässigen Abständen einen Überblick über den Stand der Strategieumsetzung und der Massnahmen (auch im Bereich Schadensminderung) ermöglicht. Zweitens wird ein standardisiertes Monitoring des Sucht- und Konsumgeschehens implementiert, um frühzeitig Veränderungen wie neue Konsumtrends oder Szenenbildungen zu erkennen und evidenzbasierte Steuerungsentscheide zu ermöglichen. Dafür werden regelmässig Daten aus verschiedenen Quellen erhoben, darunter aus Suchthilfeangeboten (Beratung, Therapie, Schadensminderung), aus Polizeistatistiken (Verzeigungen, BetmG-Verstösse, Wegweisungen, Unfallstatistiken), allenfalls aus Meldungen von Sicherheitsdiensten und der Bevölkerung, aus Sozialhilfedaten (sofern Suchtthematiken erfasst werden), aus Bevölkerungsbefragungen (Sicherheitsgefühl) oder aus dem Abwassermonitoring. Wo immer möglich, greift der Kanton auf bereits bestehende Daten zurück. Die Ergebnisse des Monitorings werden regelmässig verwaltungsintern kommuniziert sowie den an der Strategieumsetzung beteiligten Akteuren mitgeteilt wie zum Beispiel im Rahmen jährlicher Besprechungen.

Diese Aktivitäten dienen auch als Grundlage für eine periodische Überprüfung der Massnahmen im Bereich der Schadensminderung. Bei Bedarf kann das Departement Gesundheit und Soziales mit den beteiligten Akteuren bestehende Massnahmen anpassen, Schwerpunkte setzen oder zielgerichtet neue Interventionsstrategien entwickeln. Bei Bedarf kann eine gezielte Evaluation in Auftrag gegeben werden, die die Erkenntnisse aus dem Monitoring ergänzt. Die Abteilung Gesundheit erstellt bis zum Jahr 2031 eine Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung der Massnahmen der Schadensminderung.

4. Weiteres Vorgehen

Das in diesem Konzept beschriebene Angebot soll schrittweise aufgebaut werden. Eine wichtige Grundlage bildet das revidierte GesG, das voraussichtlich am 1. August 2027 in Kraft tritt. Bereits davor können jedoch wichtige Arbeiten in Angriff genommen werden, beispielsweise die Suche nach geeigneten Trägerschaften oder deren Aufbau, die detaillierte Konzeption der einzelnen Angebote sowie die Identifikation und Sicherung geeigneter Liegenschaften.

Die nächsten Schritte bis zum Inkrafttreten des GesG gestalten sich wie folgt:

Tabelle 2: Übersicht Arbeitsschritte Vorbereitung und Aufbau der Angebote der Schadensminderung im Kanton Aargau

Termine	Arbeitsschritte
Ab April 2026	Vorbereiten des Finanzierungsantrages für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung zuhanden Grosse Rat
Bis Ende 2027	Einsatz von Mitteln des Alkoholzehntels zur temporären Finanzierung von Angeboten der Schadensminderung
Bis Ende 2027	Vorbereitung des Aufbaus der Angebote der Schadensminderung (unter anderem Suche oder Aufbau von Trägerschaften, Ausarbeitung von Betriebskonzepten für einzelne Angebote, Suche von geeigneten Liegenschaften)
August 2027	Geplante Inkraftsetzung des revidierten GesG mit Zuständigkeit für Schadensminderung beim Kanton
Oktober 2027	Geplante Verabschiedung des Finanzierungsantrages für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung zuhanden Grosse Rat
Ab 2028	Gestaffelter Aufbau der Angebote der Schadensminderung
2030 / 2031	Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung der Angebote der Schadensminderung

5. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Kontakt:

Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit
Sektion Gesundheitsförderung und Prävention
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Telefon Nr. 062 835 29 60
E-Mail: fachstellesucht@ag.ch